

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte und Stefan Wenzel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Drängen die Niedersächsischen Landesforsten Kommunen zur Übernahme von Unterhaltungskosten für Wege und Gebäude?

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte und Stefan Wenzel (GRÜNE), eingegangen am
20.02.2020 - Drs. 18/5923
an die Staatskanzlei übersandt am 25.02.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 25.03.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 12. Dezember 2019 verabschiedete der Rat der Stadt Uslar eine Resolution, in der der „Umgang der Niedersächsischen Landesforsten mit Einrichtungen von besonderem öffentlichen Interesse“ kritisiert wurde. Hintergrund des Beschlusses ist, dass die niedersächsische Landesforstverwaltung in letzter Zeit angeblich Kommunen die Übernahme der Betreuungsfunktion für einzelne Straßen und Wege sowie Gebäude anbietet. Damit einhergehen würde auch die Übernahme der Unterhaltungskosten.

Der vorgenannten Resolution ist zu entnehmen, dass die Landesforstverwaltung ihre Unterhaltungsmaßnahmen einstellen werde und für den Fall, dass keine Übernahme erfolge, die Nutzung der betroffenen Wegeverbindungen und Einrichtungen nur noch „auf eigene Gefahr“ hin gestatte.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem Produktkatalog „Aufträge des Landes Niedersachsen - Portrait der Dienstleistungen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) im Auftrag des Landes“, erarbeitet zwischen ML, MF und NLF, werden die Schwerpunkte der Erholungsangebote im Landeswald definiert. Die ruhige Erholung steht dabei im Vordergrund. Diese beinhaltet insbesondere die Herstellung und Unterhaltung eines erholungsfreundlichen Wegenetzes. Einrichtungen wie Sitzbänke, Mülltonnen, Schutzhütten, Trimpfade u. Ä. treten dagegen eher zurück. Vereinzelt bieten die NLF darüber hinaus weiterhin besondere Erholungseinrichtungen mit klarer Schwerpunktsetzung an. Hier erfolgt eine Bedarfsorientierung.

Die Übertragung der Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht (Kontrolle) auf vertraglich gebundene Partner (Kommunen, Vereine, private Träger) ist ausdrücklich politisch gewünscht, da dieses Vorgehen die Erhaltung und Finanzierung von Einrichtungen ermöglicht, die anderenfalls der notwendigen Schwerpunktsetzung bei der Bewirtschaftung von begrenzten Landesmitteln zum Opfer fielen. Der Abschluss von Gestattungsverträgen sichert diese Anlagen für Erholungssuchende und schützt die Waldbesuchenden gleichzeitig vor erhöhten Risiken, die von der Nutzung derselben ausgehen können. Weiterhin tragen die NLF, wie auch sämtliche anderen Flächeneigentümer, die Lasten der sich aus Verkehrssicherungssicht ergebenden nötigen Maßnahmen (z. B. Baumfällung), sofern dies im Gestattungsvertrag vereinbart ist. Die Ausgestaltung der Vereinbarungen ist vielschichtig und wird zwischen den Partnern verhandelt. Je nach Art und Umfang liegt die Verantwortung auf Seiten der NLF bei der Betriebsleitung oder den örtlich zuständigen Forstämtern. Die Landesregierung sieht in dieser gängigen Praxis eine partnerschaftliche Zusammenarbeit im gemeinsamen öffentlichen Interesse.

1. Ist der Landesregierung die Resolution der Stadt Uslar bekannt, und gibt es weitere Kommunen, die ähnliche Beschlüsse verabschiedet haben?

Die Resolution des Rates der Stadt Uslar ist der Landesregierung seit einem Schreiben des Herrn Bürgermeisters Bauer (Stadt Uslar) an Herrn Ministerpräsidenten Weil vom 13.01.2020 bekannt. Weitere ähnliche Beschlüsse sind nicht bekannt.

2. Handelt es sich bei dem Vorgehen der Landesforsten um einen Einzelfall, oder sind weitere Kommunen betroffen?

Der Abschluss von Gestattungsvereinbarungen ist gängige Praxis. Aktuell bestehen hierzu verschiedene Regelungen zwischen den NLF und mehreren Kommunen.

3. Falls ja, welche Kommunen sind mit welchen Bauwerken, Plätzen und Wegen betroffen?

Mit den in der Tabelle 1 (**Anlage**) aufgeführten Gebietskörperschaften bestehen als Partner der NLF geschlossene Vereinbarungen. Diese umfassen jeweils mehrere bis sehr viele Einzelregelungen aus den Themenbereichen Erholung, Freizeit und Sport (z. B. Wanderwege, Radwege, Downhillstrecken, Reitwege, Trimpfade, Spiel- und Sportplätze sowie Skiloipen, Skilifte und Skiabfahrten). Es können weitere Vereinbarungen in der Abstimmung befindlich sein oder bestehende Vereinbarungen auslaufen, sodass die Übersicht Veränderungen unterliegt.

4. Wie hoch ist der jährliche finanzielle Aufwand zur Unterhaltung jeweils?

Der jährliche finanzielle Aufwand zur Unterhaltung ist weder im Einzelfall noch auf Landesebene zu quantifizieren oder prognostizieren, da er ganz maßgeblich vom Witterungsverlauf abhängt.

5. Von wem werden die jeweiligen Unterhaltungsmaßnahmen ausgeführt?

Im Fall von Erholungseinrichtungen der NLF, die nicht vertraglich in andere Trägerschaft abgegeben sind, werden die Unterhaltungsmaßnahmen durch die NLF oder von ihr beauftragte Dritte ausgeführt. Über die Ausführenden von Unterhaltungsmaßnahmen, die auf andere Träger (z. B. Kommunen, Vereine) übertragen sind, hat die Landesregierung keine Kenntnis.

6. Sind finanzielle Gründe ursächlich für das Handeln der Landesforsten, oder gibt es andere Einflussfaktoren?

Siehe Vorbemerkung.

7. Wie sind die Landesforsten versichert, bzw. wer trägt die (finanzielle) Verantwortung für Schäden, die im Zusammenhang mit herabfallenden Ästen etc. entstehen?

An Forstwegen und ausgewiesenen Wanderwegen, die nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 NWaldLG „auf eigene Gefahr“ betreten werden dürfen, besteht keine Haftung aus Verkehrssicherungspflicht für „waldtypische Gefahren“. Zu diesen sind herabfallende Äste etc. zu rechnen. An öffentlichen Straßen, Parkplätzen und Erholungseinrichtungen in Trägerschaft der NLF erfolgt durch diese eine regelmäßige Baumschau, welche erforderlichenfalls Maßnahmen nach sich zieht. Darüber hinaus verfügt die NLF für verschuldete Schäden bei der Jagd und beim Forstbetrieb über eine Betriebshaftpflichtversicherung, weil eine solche Versicherung angesichts der hohen Risiken und der möglichen Höhe der Schäden die wirtschaftlichste Lösung ist.

8. Was ändert sich an den Haftungsfragen, wenn die betreffenden Wege offiziell von den Kommunen betreut werden?

Im Rahmen des Abschlusses von Gestattungsverträgen, mit denen dem Träger besondere Nutzungsrechte zugesichert werden können, wird in der Regel die Verkehrssicherungspflicht, d. h., die Verpflichtung zur regelmäßigen Baumschau oder anderen sicherheitsrelevanten Überprüfungen übertragen. Kommt der Träger der von ihm übernommenen Kontrollverpflichtung nicht nach, kann er in der Haftung stehen. Dies gilt aber auch für andere kommunale Flächen, für die die Kommunen Versicherungen abschließen können.

9. Worauf begründet sich die angebliche Zuständigkeit der Kommunen für die betreffenden Einrichtungen und Wege aus Sicht der Landesforsten?

Es wird weder von der Landesregierung noch von der NLF eine zwingende Zuständigkeit von Kommunen gesehen oder unterstellt. Das beschriebene Vorgehen ermöglicht jedoch Kommunen (und anderen Trägern) eine eigene Schwerpunktsetzung im Bereich der Erholungsnutzung im Wald, die über den Auftrag des Landes hinausgehen kann.

10. Hat die Landesregierung vor, die betroffenen Kommunen finanziell zu unterstützen, falls diese zusätzliche Betreuungsfunktionen übernehmen?

Die Landesregierung beauftragt die NLF mit der Erbringung von Leistungen im Produktbereich 3: Sicherung der Erholungsfunktion. Für alle in diesen Bereich fallenden Aufträge sind im Haushaltsplan des Landes Niedersachsen im Einzelplan 09 für das Jahr 2020 7,850 Millionen Euro vorgesehen. Das Land hat, wie in der Vorbemerkung erläutert, eine Schwerpunktsetzung vorgenommen. Eine darüber hinausgehende finanzielle Unterstützung von Kommunen ist nicht vorgesehen.

Anlage

Kooperationspartner
Berg- und Universitätsstadt Clausthal
Bergstadt Bad Grund
Bergstadt St. Andreasberg
Flecken Bad Bodenteich
Flecken Bodenfelde
Flecken Bovenden
Flecken Eime
Flecken Harpstedt
Flecken Harsefeld
Flecken Salzhemmendorf
Flecken Uchte
Gemeinde Ahlden
Gemeinde Amt Neuhaus
Gemeinde Ankum
Gemeinde Bad Essen
Gemeinde Bad Laer
Gemeinde Bad Rothenfelde
Gemeinde Bad Zwischenahn
Gemeinde Belm
Gemeinde Berge
Gemeinde Beverstedt
Gemeinde Bienenbüttel
Gemeinde Bippen
Gemeinde Bispingen
Gemeinde Bockhorn
Gemeinde Deensen
Gemeinde Dötlingen
Gemeinde Edewecht
Gemeinde Essen
Gemeinde Flögeln
Gemeinde Fürstenberg
Gemeinde Ganderkesee
Gemeinde Gleichen
Gemeinde Gehrde
Gemeinde Groß Ippener
Gemeinde Groß Meckelsen
Gemeinde Hagen
Gemeinde Hambühren
Gemeinde Handeloh
Gemeinde Hankensbüttel
Gemeinde Haste
Gemeinde Hatten
Gemeinde Hesel
Gemeinde Hilter a.T.W.
Gemeinde Himmelpforten
Gemeinde Hohne
Gemeinde Holdorf
Gemeinde Hude
Gemeinde Ihlow
Gemeinde Isenbüttel
Gemeinde Liebenburg
Gemeinde Linsburg
Gemeinde Loxstedt
Gemeinde Marklohe
Gemeinde Molbergen

Kooperationspartner
Gemeinde Moorweg
Gemeinde Neu Wulmstorf
Gemeinde Nordholz
Gemeinde Osloß
Gemeinde Ostercappeln
Gemeinde Radbruch
Gemeinde Rosengarten
Gemeinde Schwanewede
Gemeinde Seevetal
Gemeinde Sprakensehl
Gemeinde Staufenberg
Gemeinde Suderburg
Gemeinde Südheide Hermannsburg
Gemeinde Tosterglope
Gemeinde Twist FB Wirtschaft/Tourismus
Gemeinde Undeloh
Gemeinde Unterlüß
Gemeinde Wahrenholz
Gemeinde Walkenried
Gemeinde Wallenhorst
Gemeinde Wedemark
Gemeinde Wennigsen
Gemeinde Wiefelstede
Gemeinde Wittmar
Gemeinde Wurster Nordseeküste
Gemeinde Zetel
Gemeindeverwaltung Kirchlinteln
Hansestadt Buxtehude
Klosterflecken Ebstorf
Landkreis Wolfenbüttel
Landkreis Celle
Landkreis Gifhorn
Landkreis Goslar
Landkreis Göttingen Außenstelle Osterode
Landkreis Hameln-Pyrmont
Landkreis Harburg
Landkreis Helmstedt
Landkreis Holzminden
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Landkreis Lüneburg
Landkreis Northeim
Landkreis Osterholz
Landkreis Rotenburg Kreishaus
Landkreis Schaumburg
Landkreis Stade
Landkreis Wesermarsch
Region Hannover
Samtgemeinde Bad Nenndorf
Samtgemeinde Bevern
Samtgemeinde Beverstedt
Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
Samtgemeinde Boffzen
Samtgemeinde Bothel
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Samtgemeinde Dornum
Samtgemeinde Elbtalaue
Samtgemeinde Freden

Kooperationspartner
Samtgemeinde Fredenbeck
Samtgemeinde Freren
Samtgemeinde Gellersen
Samtgemeinde Grasleben
Samtgemeinde Harsefeld
Samtgemeinde Horneburg
Samtgemeinde Hoya
Samtgemeinde Liebenau
Samtgemeinde Mittelweser
Samtgemeinde Radolfshausen
Samtgemeinde Scharnebeck
Samtgemeinde Sittensen
Samtgemeinde Uchte
Samtgemeinde Walkenried
SG Eschershausen-Stadtoldendorf
Stadt Aurich
Stadt Bad Bevensen
Stadt Bad Bevensen Eigenbetrieb Kurverwaltung
Stadt Bad Fallingb. Ostel
Stadt Bad Gandersheim
Stadt Bad Harzburg
Stadt Bad Iburg
Stadt Bad Lauterberg
Stadt Bad Münder
Stadt Bad Sachsa
Stadt Barsinghausen
Stadt Bassum
Stadt Bersenbrück
Stadt Bramsche
Stadt Braunlage
Stadt Braunschweig
Stadt Bremervörde
Stadt Burgdorf
Stadt Burgwedel
Stadt Celle FD Jugendarbeit Suchtprävention
Stadt Celle Tiefbauamt
Stadt Damme
Stadt Dassel
Stadt Dissen a.T.W.
Stadt Esens
Stadt Freren - Bauamt
Stadt Friesoythe
Stadt Garbsen
Stadt Geestland
Stadt Georgsmarienhütte
Stadt Gifhorn
Stadt Goslar BgA Touristische Infrastruktur
Stadt Goslar FD 3.2.1 Bauverwaltung
Stadt Hann. Münden
Stadt Hardegsen
Stadt Haren
Stadt Helmstedt
Stadt Helmstedt C/OBDH Waldbad
Stadt Herzberg
Stadt Hess. Oldendorf
Stadt Holzminden
Stadt Langelsheim

Kooperationspartner
Stadt Lehrte
Stadt Lingen (Ems) Fachbereich Liegenschaften
Stadt Munster
Stadt Neustadt
Stadt Nienburg
Stadt Nordhorn Abt. Grünplanung und Umwelt
Stadt Osnabrück Osnabrücker ServiceBetrieb
Stadt Osterholz-Scharmbeck
Stadt Osterode
Stadt Porta Westfalica
Stadt Rehburg-Loccum
Stadt Rinteln
Stadt Rotenburg
Stadt Schneverdingen
Stadt Schortens
Stadt Sulingen
Stadt Syke
Stadt Twistringen
Stadt Uelzen
Stadt Uslar
Stadt Visselhövede
Stadt Walsrode
Stadt Westerstede
Stadt Wittingen
Stadt Zeven